

Öffentliche Bekanntmachung der

Redaktionsstatuten für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Winterbach

beschlossen vom Gemeinderat am 20. Oktober 2015

I. Zweckbestimmung

1. Herausgeber ist die Gemeindeverwaltung Winterbach, Marktplatz 2, 73650 Winterbach. Das Mitteilungsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Winterbach.
2. Das Mitteilungsblatt gehört nicht zur Meinungspresse, sondern hat hoheitlichen Charakter. Diesem besonderen Charakter ist bei allen Veröffentlichungen, auch im Anzeigenteil, Rechnung zu tragen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.
4. Das Amtsblatt hat die Aufgabe zur objektiven Unterrichtung und Berichterstattung über die Gemeindeangelegenheiten und dient der Kommunikation zwischen Kommunalverwaltung und Bevölkerung. Unsachliche Auseinandersetzungen sowie das Austragen von Meinungsverschiedenheiten im Mitteilungsblatt sind untersagt. Die Veröffentlichungen müssen einen klar erkennbaren Bezug zur Gemeinde Winterbach haben und sachlich formuliert sein.

II. Herausgeber, Name, Verlag, Verantwortlichkeit, Erscheinen

1. Herausgeber des Amtsblatts ist die Gemeinde Winterbach. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt der Gemeinde Winterbach“.
2. Druck und Verlag: Würth Verlags KG, Jahnstr. 15, 73635 Rudersberg.
3. Verantwortlich für den Inhalt des redaktionellen Teils (ohne Anzeigen) ist der Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Amt. Die Gemeindeverwaltung prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung und entscheidet über ihre Aufnahme ins Amtsblatt. Der Bürgermeister kann ein Mitglied der Gemeindeverwaltung mit der Gestaltung des redaktionellen Teils beauftragen und ihm Redaktionsaufgaben übertragen.
4. Die Verantwortung für den Anzeigenteil liegt beim Verlag. Die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt ausschließlich durch den Verlag.
5. Das Amtsblatt erscheint üblicherweise wöchentlich donnerstags, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird.
6. Alle Beiträge, die nicht für den Anzeigenteil bestimmt sind, sind über das internetbasierte Redaktionssystem des Würth Verlags von den jeweiligen Pressewarten der Winterbacher Vereine und Organisationen unter Beachtung des Redaktionsschlusses selbst einzustellen.

III. Grundsätze zur Veröffentlichung redaktioneller Beiträge

1. Alle Beiträge haben sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte zu beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein, noch Angriffe auf Dritte enthalten. Dies schließt eine sachliche Auseinandersetzung mit abweichenden Auffassungen anderer politischen Gruppierungen oder der Gemeindeverwaltung nicht aus. Bei kontroversen Ansichten sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Beiträge sind grundsätzlich unter der dafür vorgesehenen Rubrik zu veröffentlichen. Über Ausnahmen entscheidet der verantwortliche Redakteur (siehe II 3.).

Die Veröffentlichungen

- müssen einen klar erkennbaren Bezug zu Winterbach haben
- müssen sachbezogen formuliert sein
- sollen sich auf das Notwendige beschränken

Die Würdigung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in Winterbach ist im Rahmen einer redaktionellen Berichterstattung möglich.

2. Nicht veröffentlicht werden:

- Beiträge, die
 - a) Beleidigungen und üble Nachrede im Sinne der §§ 185 bis 189 StGB enthalten
 - b) gegen sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen
 - c) gegen die guten Sitten verstoßen
- anonyme Beiträge
- Beiträge und Terminhinweise von Organisationen sowie von Parteien und Wählervereinigungen, die ihren Sitz nicht in Winterbach haben
- Hinweise auf Projekte, Aktionen und Veranstaltungen, die nicht in Winterbach stattfinden oder stattfanden und auch keinen Bezug zu Winterbach haben – ausgenommen davon sind Berichte, die in Verbindung mit der Partnerstadt Gleisdorf und Nachbarkommunen stehen und Berichte und Terminhinweise von Parteien und Wählervereinigungen, die für deren Mitglieder in Winterbach von Interesse sind.
- Beiträge über Aktionen, Projekte oder wirtschaftliche Aktivitäten von Privatpersonen, es sei denn, sie sind von besonders großem Interesse für die Allgemeinheit
- gewerbliche und private Anzeigen im redaktionellen Teil
- Leserbriefe, auch nicht gegen Bezahlung im Anzeigenteil
- Kompromittierende oder anstößige Bilder

3. Veröffentlichungen vor Wahlen:

Wahlanzeigen dürfen nur innerhalb von acht Wochen vor der Wahl veröffentlicht werden. Sie müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen keine persönlichen Angriffe auf politische Gegner enthalten. Dies schließt eine sachliche Auseinandersetzung mit abweichenden Auffassungen anderer politischen Gruppierungen

oder der Gemeindeverwaltung nicht aus. Bei kontroversen Ansichten sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

- Im letzten Mitteilungsblatt vor dem Wahltag dürfen keine partei- oder lokalpolitischen Aussagen, Kommentare, Berichte, Veranstaltungshinweise, die die Wahl betreffen, veröffentlicht werden.
- Wahlwerbung: Pro Ausgabe des Amtsblattes können im öffentlichen Teil unter der Rubrik „Parteien“ maximal 3 Fotos/Bilder veröffentlicht werden. Die Gesamtgröße des Beitrags darf insgesamt 2 Spalten nicht überschreiten. Darüber hinausgehende Wahlaufrufe und Wahlanzeigen müssen im kostenpflichtigen Anzeigenteil veröffentlicht werden.

IV. Inhalt und Rubriken

In das Amtsblatt werden Beiträge unter verschiedenen Rubriken aufgenommen. Die Einrichtung zusätzlicher Rubriken sowie die Abschaffung oder Zusammenlegung von Rubriken durch die Verwaltung ist jederzeit möglich. Pro Ausgabe sind bis zu zwei Fotos und 5.000 Zeichen (3 Spalten) je Verein/Abteilung/Organisation/Partei/Kirche zulässig (bei Wahlen nur 2 Spalten). Bei den eingereichten Fotos ist auf technische und inhaltliche Qualität (Schärfe, Belichtung) zu achten. Kompromittierende oder anstößige Bilder sind untersagt (vgl. III 2.).

V. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Haftung für daraus entstehende Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit entstehen, wird durch die Gemeinde Winterbach ausdrücklich ausgeschlossen. Die Gemeinde Winterbach haftet ausdrücklich nicht für die Verletzung von Bild- und Nutzungsrechten eingereicherter Bilder.

VI. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

VII. Anzeigen

Anzeigen (Geschäftsanzeigen, Privatanzeigen, Anzeigen örtlicher Personen und Vereinigungen etc.) sind direkt beim Verlag einzureichen. Sie dürfen nicht sittenwidrigen oder strafbaren Inhalts sein. Gratulationen, Glückwünsche, Beileidsbekundungen, Festtagsgrüße und Wünsche zu privaten Ereignissen (Hochzeit, Geburt, Taufe etc.) sind nur im Anzeigenteil zulässig.

VIII. In Kraft treten

Die Redaktionsstatuten für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Winterbach wurden vom Gemeinderat am 20. Oktober 2015 beschlossen und treten am Tag nach deren Veröffentlichung in Kraft.

Winterbach, den 29. Oktober 2015

Albrecht Ulrich
B ü r g e r m e i s t e r